

Naturschutzfachliche Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP)

Bebauungsplan Nr. 31 der Gemeinde Ostseebad Karlshagen für das „Wohngebiet Wilde Hütung“ südlich der Gartenstraße

Bearbeitet durch:

Kompetenzzentrum

Naturschutz und Umweltbeobachtung

Diplom-Landschaftsökologe Jens Berg

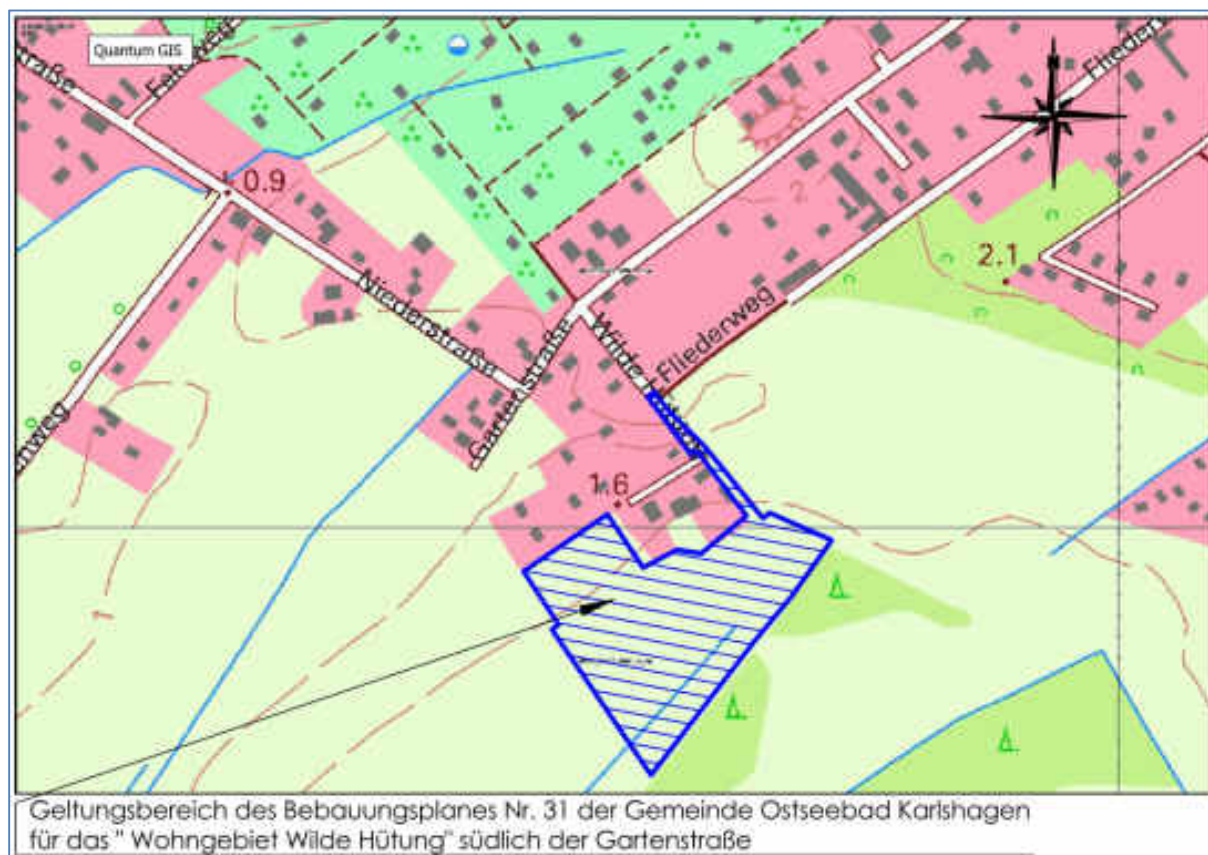
Passow Pappelstr. 11, 17121 Görmin

fon 01624411062

fax 032127665452

email berg_jens@web.de

web



Januar 2018

Inhalt

1. Einführung	3
1.1 Vorbemerkung	3
1.2 Rechtliche Grundlagen	3
1.3 Anlass und Aufgabenstellung	4
1.4 Bearbeitungsschritte	6
1.5 Wirkungen	6
2. Relevanzprüfung	8
3. Datenquellen der Bestandsanalyse	17
3.1 Vögel	17
3.2 Amphibien	17
3.3 Fledermäuse	17
4. Kartierungsergebnisse	18
4.1 Amphibien	18
4.2 Fledermäuse	18
4.3 Vögel	18
5. Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität	19
5.1 Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen	19
5.2 Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität	19
6. Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten	19
6.1 Bestand und Betroffenheit der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie	20
6.2 Bestand und Betroffenheit der Europäischen Vogelarten nach Art. 1 Vogelschutzrichtlinie	26
6.3 Bestand und Betroffenheit weiterer streng geschützter Arten, die keinen gemeinschaftlichen Schutzstatus aufweisen	28
7. Gutachterliches Fazit	29
8. Quellenverzeichnis	29

1. Einführung

1.1 Vorbemerkung

Zum Erhalt der biologischen Vielfalt hat die Europäische Union die Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-RL) und die Vogelschutz-Richtlinie (VS-RL) verabschiedet. Das Gesamtziel besteht für die FFH-Arten sowie für alle europäischen Vogelarten darin, einen günstigen Erhaltungszustand zu bewahren, beziehungsweise die Bestände der Arten langfristig zu sichern. Um dieses Ziel zu erreichen, hat die EU über die beiden genannten Richtlinien zwei Schutzinstrumente eingeführt: Das Schutzgebietssystem NATURA 2000 sowie die strengen Bestimmungen zum Artenschutz.

Die artenschutzrechtlichen Vorschriften betreffen dabei sowohl den Schutz von Tieren und Pflanzen als auch den Schutz ihrer Lebensstätten. Sie gelten gemäß Art. 12 FFH-RL für alle Arten des Anhangs IV beziehungsweise gemäß Art. 5 V-RL für alle europäischen Vogelarten. Anders als das Schutzgebietssystem NATURA 2000 gelten die strengen Artenschutzregelungen flächendeckend – also überall dort, wo die betroffenen Arten vorkommen.

1.2 Rechtliche Grundlagen

Mit der Novelle des BNatSchG Dezember 2008 hat der Gesetzgeber das deutsche Artenschutzrecht an die europäischen Vorgaben angepasst und diese Änderungen auch in der Neufassung des BNatSchG vom 29. Juli 2009 übernommen. In diesem Zusammenhang müssen seither die Artenschutzbelange bei allen genehmigungspflichtigen Planungs- und Zulassungsverfahren entsprechend den europäischen Bestimmungen geprüft werden.

Die rechtliche Grundlage dieses artenschutzrechtlichen Fachbeitrages bildet das Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG – in der Fassung vom 29. Juli 2009 [BGBl. I S. S. 2542], das am 01.03.2010 in Kraft getreten ist. Der Artenschutz ist in den Bestimmungen der §§ 44 und 45 BNatSchG verankert.

Die generellen artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG sind folgendermaßen gefasst:

„Es ist verboten,

- 1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*

2. *wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
3. *Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
4. *wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Zugriffsverbote).“*

1.3 Anlass und Aufgabenstellung

Nach Wirksamwerden der 4. Änderung des Flächennutzungsplanes soll der Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 12 aufgehoben und ein neues Verfahren zur Aufstellung eines Bebauungsplanes für ein Wohngebiet erfolgen. Vorrangig ist die Ausweisung von Grundstücken zur Errichtung von Einzelhäusern geplant. Unter Berücksichtigung der notwendigen Erschließungsflächen, der Bebauungsstruktur im nördlich angrenzenden Wohngebiet (Bebauungsplangebiet Nr. 4) und den im Süden an das Plangebiet grenzenden Waldflächen wird die Kapazität mit rd. 15 Wohneinheiten prognostiziert.

Die Plangebietsfläche nimmt ca. 19.500 m² ein.



Abb. 1 Luftbild zur Lage und Einbettung des Plangebietes an Rand von Karlshagen.

Der Hauptanteil des Plangebietes wird von einem artenarmen Frischgrünland eingenommen. Es dominieren verschiedene Grasarten, der Anteil der Kräuter ist vergleichsweise gering. In den Randbereichen des Grünlandes haben sich dominante Bestände des Landreitgrases ausgeprägt. Daneben sind ruderale Hochstaudenfluren mit randseitigen Ruderalgebüschen, bestehend aus Holunder, und Baumgruppen aus Birken und Weidengebüschen vorhanden.



Abb. 2
Planzeichnung (UPEG Stand 08-2017).

Im Rahmen der Erstellung der Genehmigungsunterlagen sind mögliche Vorkommen sowie die Betroffenheit artenschutzrechtlich relevanter Tier- und Pflanzenarten durch das Vorhaben zu überprüfen. Die artenschutzrechtliche Prüfung stellt die Ergebnisse der Erfassungen und Betrachtungen dar und dient den Genehmigungsbehörden als Entscheidungsgrundlage. Ziel ist es, die aus artenschutzrechtlicher Sicht relevanten Konfliktpotenziale zusammenzufassen und diesen mögliche Vermeidungsmaßnahmen bzw. vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (sog. CEF-Maßnahmen) gegenüberzustellen. Auf diese Weise soll die Notwendigkeit der Zulassung von Ausnahmen von den Verbotstatbeständen des § 44 BNatSchG seitens der zuständigen Naturschutzbehörde bzw. der Beantragung einer Befreiung gemäß § 67 BNatSchG ermittelt werden.

1.4 Bearbeitungsschritte

In einem ersten Bearbeitungsschritt wird das Eintreten einschlägiger Verbotstatbestände zunächst überprüft. In der Beurteilung, ob artenschutzrechtliche Verbotstatbestände eintreten, werden somit Vorkehrungen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen einbezogen. Vorkehrungen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen setzen am Projekt an. Sie führen dazu, dass Projektwirkungen entweder vollständig unterbleiben oder soweit abgemildert werden, dass - auch individuenbezogen - keine erhebliche Einwirkung auf geschützte Arten erfolgt. Lassen sich Beeinträchtigungen der ökologischen Funktionen der vorhabenbedingt betroffenen Lebensräume nicht vermeiden, wird ggf. die Durchführung von vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen im Sinne des § 44 Abs. 5 BNatSchG in Betracht gezogen (sog. CEF-Maßnahmen). Diese dienen zum Erhalt einer kontinuierlichen Funktionalität betroffener Lebensstätten. Können solche vorgezogenen Maßnahmen mit räumlichem Bezug zu betroffenen Lebensstätten den dauerhaften Erhalt der Habitatfunktion und ein entsprechendes Besiedlungsniveau gewährleisten, liegt gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG kein Verstoß gegen die einschlägigen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor.

1.5 Wirkungen

Die potenziellen Wirkungen des Vorhabens auf Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie sowie auf alle heimischen Vogelarten sind Ausgangspunkt für die Ermittlung und Darstellung der umwelterheblichen Auswirkungen. Hierzu werden die unmittelbar durch das Vorhaben verursachten bau-, anlage- und betriebsbedingten direkten und indirekten Wirkungen auf die artenschutzrechtlich relevanten Tierarten untersucht.

Baubedingte potentielle Wirkungen

Baubedingte Auswirkungen sind kurzzeitiger Natur und belasten nur vorübergehend die Umwelt. Sie werden verursacht z. B. durch Errichten von Lagerplätzen, Erd- und Gründungsarbeiten, Baustellenverkehre sowie Geländemodellierungen. Es ist davon auszugehen, dass die gesetzlichen Regelungen (Landesbauordnung, Abfallgesetz, Baustellenverordnung) eingehalten werden.

Die Bauherren haben während der Bauphase dafür Sorge zu tragen, dass der Baustellenverkehr unter Einhaltung der gesetzlichen Regelungen insbesondere zum Immissionsschutz erfolgt.

Folgende baubedingte Wirkungen sind zu erwarten:

- zeitweise Flächeninanspruchnahme durch Baustelleneinrichtungen, Lagerplätze und Baustellenzufahrten,
- temporäre Lärmemission und Erschütterungen bei den Bautätigkeiten zur Errichtung neuer Baulichkeiten und Anlagen sowie durch den zunehmenden Baustellenverkehr,
- temporäre Scheuchwirkungen für Tiere,
- temporäre Schadstoffemissionen durch Baustellenverkehr und Betriebsmittel,
- temporäre optische Störung durch Baufahrzeuge sowie Baustoff- und Restmittellagerungen.

Für Schutzgebiete zeichnen sich keine erheblichen baubedingten Wirkungen durch das Vorhaben ab.

Anlagenbedingte potentielle Wirkungen

- Veränderung der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen (z. B. Entfernen bzw. Verändern der Vegetation, Bodenauf- bzw. -abtrag und -verdichtung);
- Verlust von Bodenfunktionen durch Versiegelungen (Speicher- und Pufferfunktionen, Lebensraumfunktion) und Nutzungsänderungen;
- Flächenentzug und Barriereeffekte durch Einzäunung / Habitatverlust und Funktionsverlust durch Zerschneidung von Lebensräumen;
- Flächenbeanspruchung (Inanspruchnahme der vorhandenen Biotoptypen, Umwandlung von Biotoptypen und ggf. Verlust von Gesamt- bzw. elementaren Teillebensräumen der Flora und Fauna);
- visuelle Beeinträchtigungen durch bauliche Anlagen;

Es zeichnen sich keine erheblichen anlagebedingten Wirkungen durch das Vorhaben für Schutzgebiete ab.

Betriebsbedingte potentielle Wirkungen

Betriebsbedingte Wirkungen ergeben sich aus den Zielen des Bebauungsplanes. Es wird ein Wohngebiet ausgewiesen. Es sind nur nicht störende gewerbliche Einrichtungen zugelassen. Durch die mit der Nutzung verbundene menschliche Präsenz kann jedoch eine Störwirkung auf die Fauna angrenzender Biotope ausgeübt werden. Für Schutzgebiete zeichnen sich jedoch keine erheblichen keine betriebsbedingten Wirkungen durch das Vorhaben ab.

2. Relevanzprüfung

Im Zuge von Baumaßnahmen können geschützte Tierarten erheblich gestört, verletzt oder getötet werden. Eine Betroffenheit insbesondere von Amphibien, Fledermäusen, des Fischotter und Vögeln ist zu erwarten bzw. möglich. Für die Abschichtung der Arten des Anhang IV der FFH-RL und der Europäischen Vogelarten wurden die Tabellen aus den Arbeitshilfen des LUNG M-V zugrunde gelegt. In den folgenden Tabellen werden jene Arten gekennzeichnet, für die nachfolgend eine vertiefende Betrachtung in Form von Steckbriefen erfolgt.

Tab. 1 Relevanzprüfung für Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkungen durch Vorhaben möglich	Vorkommen bzw. potenzielles Vorkommen im Vorhabengebiet-Wirkraum/ Erfassung	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig
Amphibien				
Bombina bombina	Rotbauchunke	ja	keine Nachweise	nicht notwendig, keine Nachweise oder Gebiet nicht als Lebensraum geeignet
Bufo calamita	Kreuzkröte			
Pelobates fuscus	Knoblauchkröte			
Bufo viridis	Wechselkröte			
Rana dalmatina	Springfrosch			
Rana lessonae	Kleiner Wasserfrosch			
Hyla arborea	Laubfrosch	ja	pot. Vorkommen	notwendig
Rana arvalis	Moorfrosch	ja	Sichtbeobachtung	
Triturus cristatus	Kammolch	ja	pot. Vorkommen	
Reptilien				
Coronella austriaca	Schlingnatter	ja	keine Nachweise	nicht notwendig, da das Gebiet nicht als Lebensraum geeignet ist
Lacerta agilis	Zauneidechse			
Emys orbicularis	Europ. Sumpfschildkröte			
Fledermäuse				
Plecotus austriacus	Graues Langohr	ja	Art im Gebiet nicht verbreitet	nicht notwendig
Eptesicus nilsonii	Nordfledermaus		pot. Vorkommen bzw. Vorkommen, Jagdhabitat	notwendig
Barbastella barbastellus	Mopsfledermaus			
Nyctalus leisleri	Kleinabendsegler			
Nyctalus noctula	Abendsegler			
Vespertilio murinus	Zweifarbfl. Fledermaus			
Eptesicus serotinus	Breitflügel. Fledermaus			
Myotis brandtii	Brandt. Fledermaus			
Myotis dasycneme	Teichfledermaus			
Myotis daubentonii	Wasserfledermaus			
Myotis myotis	Großes Mausohr			
Myotis mystacinus	Bartfledermaus			
Myotis nattereri	Fransenfledermaus			
Pipistrellus nathusii	Rauhhaufledermaus			
Pipistrellus pipistrellus	Zwergfledermaus			
Pipistrellus pygmaeus	Mückenfledermaus			
Plecotus auritus	Braunes Langohr			

Fortsetzung Tab. 1 Relevanzprüfung für Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkungen durch Vorhaben möglich	Vorkommen bzw. potenzielles Vorkommen im Vorhabengebiet-Wirkraum/ Erfassung	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig
Weichtiere				
<i>Anisus vorticulus</i>	Zierliche Tellerschnecke	nein	nein	nicht notwendig, da das Gebiet nicht als Lebensraum geeignet ist
<i>Unio crassus</i>	Kleine Flussmuschel			
<i>Vertigo angustior</i>	Schmale Windelschnecke	ja	kein Nachweis	nicht notwendig
<i>Vertigo geyeri</i>	Vierzählige Windelschnecke			
<i>Vertigo moulinsiana</i>	Bauchige Windelschnecke			
Libellen				
<i>Aeshna viridis</i>	Grüne Mosaikjungfer	nein	nein	nicht notwendig, da das Gebiet nicht als Lebensraum geeignet ist
<i>Gomphus flavipes</i>	Asiatische Keiljungfer			
<i>Leucorrhinia albifrons</i>	Östliche Moosjungfer			
<i>Leucorrhinia caudalis</i>	Zierliche Moosjungfer			
<i>Leucorrhinia pectoralis</i>	Große Moosjungfer			
<i>Sympecma paedisca</i>	Sibirische Winterlibelle			
Käfer				
<i>Carabus menetriesi</i>	Menetries-Laufkäfer	nein	nein	nicht notwendig, da das Gebiet nicht als Lebensraum geeignet ist
<i>Cerambyx cerdo</i>	Großer Eichenbock			
<i>Dytiscus latissimus</i>	Breitrand			
<i>Graphoderus bilineatus</i>	Schmalbindiger Breitflügel-Tauchkäfer			
<i>Lucanus cervus</i>	Hirschkäfer			
<i>Osmoderma eremita</i>	Eremit, Juchtenkäfer			
Falter				
<i>Euphydryas aurinia</i>	Goldener Scheckenfalter	nein	nein	nicht notwendig, da das Gebiet nicht als Lebensraum geeignet ist bzw. keine der bekannten Futterpflanzen der Raupen oder Falter vorhanden
<i>Lycaena helle</i>	Blauschillernder Feuerfalter			
<i>Lycaena dispar</i>	Großer Feuerfalter			
<i>Proserpinus proserpina</i>	Nachtkerzenschwärmer			
Meeressäuger				
<i>Phocoena phocoena</i>	Schweinswal	nein	nein	nicht notwendig, da das Gebiet nicht als Lebensraum geeignet ist
Landsäuger				
<i>Lutra lutra</i>	Fischotter	ja	pot. Vorkommen, Streifgebiet	notwendig
<i>Castor fiber</i>	Biber	nein	keine Hinweise auf Vorkommen	nicht notwendig
<i>Muscardinus avellanarius</i>	Haselmaus	nein	nein	
<i>Canis lupus</i>	Europäischer Wolf			
Rundmäuler				
<i>Lampetra fluviatilis</i>	Flussneunauge	nein	nein	nicht notwendig, da das Gebiet nicht als Lebensraum geeignet ist
<i>Lampetra planeri</i>	Bachneunauge			
<i>Petromyzon marinus</i>	Meerneunauge			

Fortsetzung Tab. 1 Relevanzprüfung für Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkungen durch Vorhaben möglich	Vorkommen bzw. potenzielles Vorkommen im Vorhabengebiet-Wirkraum/ Erfassung	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig
Fische				
Acipenser sturio	Baltischer Stör	nein	nein	nicht notwendig, da das Gebiet nicht als Lebensraum geeignet ist
Alosa alosa	Maifisch			
Alosa fallax	Finte			
Aspius aspius	Rapfen			
Cobitis taenia	Steinbeißer			
Cottus gobio	Westgroppe			
Misgurnus fossilis	Schlammpeitzger			
Pelecus cultratus	Ziege			
Rhodeus amarus	Bitterling			
Romanogobio belingi	Stromgründling			
Salmo salar	Lachs			
Gefäßpflanzen				
Angelica palustris	Sumpf-Engelwurz	ja	kein Nachweis	nicht notwendig
Apium repens	Kriech. Scheiberich - Sellerie			
Cypripedium calceolus	Frauenschuh	ja	nein	nicht notwendig, keine signifikante Auftretungswahrscheinlichkeit im UG
Jurinea cyanoides	Sand-Silberscharte	ja	kein Nachweis	nicht notwendig
Liparis loeselii	Sumpf-Glanzkraut, Torf-Glanzkraut			
Luronium natans	Schwimmendes Froschkraut			

Tab. 2 Relevanzprüfung für europäische Vogelarten

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	EG-VO 338/97 Anh. A	VS RL Anh. 1	BArtSchV Anl 1, Sp. 3 [streng geschützt]	RL M-V	Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkungen durch Vorhaben möglich	Vorkommen bzw. potenzielles Vorkommen im UR/ Vorhabengebiet	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig
<i>Accipiter gentilis</i>	Habicht	✓				ja	pot. Nahrungsgast	notwendig
<i>Accipiter nisus</i>	Sperber	✓				ja	pot. Nahrungsgast	notwendig
<i>Acrocephalus arundinaceus</i>	Drosselrohrsänger			✓		ja	pot. Nahrungsgast	notwendig
<i>Acrocephalus paludicola</i>	Seggenrohrsänger		✓	✓	0	ja	nein	nicht notwendig
<i>Acrocephalus palustris</i>	Sumpfrohrsänger					ja	nein	nicht notwendig
<i>Acrocephalus schoenobaenus</i>	Schilfrohrsänger			✓		ja	pot. Nahrungsgast	notwendig
<i>Acrocephalus scirpaceus</i>	Teichrohrsänger					ja	pot. Nahrungsgast	notwendig
<i>Acitis hypoleucos</i>	Flussuferläufer			✓	1	ja	nein	nicht notwendig
<i>Aegithalos caudatus</i>	Schwanzmeise					ja	nein	nicht notwendig
<i>Aegolius funereus</i>	Raufußkauz	✓	✓			ja	nein	nicht notwendig
<i>Aix galericulata</i>	Mandarinente					ja	nein	nicht notwendig
<i>Aix sponsa</i>	Brautente					ja	nein	nicht notwendig
<i>Alauda arvensis</i>	Feldlerche					ja	kein Nachweis	nicht notwendig
<i>Alca torda</i>	Tordalk					ja	nein	nicht notwendig
<i>Alcedo atthis</i>	Eisvogel		✓	✓	3	ja	nein	nicht notwendig
<i>Anas acuta</i>	Spießente				1	ja	nein	nicht notwendig
<i>Anas clypeata</i>	Löffelente				2	ja	nein	nicht notwendig
<i>Anas crecca</i>	Krickente				2	ja	nein	nicht notwendig
<i>Anas penelope</i>	Pfeifente					ja	nein	nicht notwendig
<i>Anas platyrhynchos</i>	Stockente					ja	Nahrungsgast	notwendig
<i>Anas querquedula</i>	Knärente	✓			2	ja	nein	nicht notwendig
<i>Anas strepera</i>	Schnatterente					ja	nein	nicht notwendig
<i>Anser albifrons</i>	Blessgans					ja	nein	nicht notwendig
<i>Anser anser</i>	Graugans					ja	nein	nicht notwendig
<i>Anser canadensis</i>	Kanadagans					ja	nein	nicht notwendig
<i>Anser erythropus</i>	Zwerggans					ja	nein	nicht notwendig
<i>Anser fabalis</i>	Saatgans					ja	nein	nicht notwendig
<i>Anser fabalis fabalis</i>	Waldsaatgans					ja	nein	nicht notwendig
<i>Anser fabalis rossicus</i>	Tundrasaatgans					ja	nein	nicht notwendig
<i>Anthus campestris</i>	Brachpieper		✓	✓	1	ja	nein	nicht notwendig
<i>Anthus pratensis</i>	Wiesenpieper				V	ja	kein Nachweis	nicht notwendig
<i>Anthus trivialis</i>	Baumpieper					ja	nein	nicht notwendig
<i>Apus apus</i>	Mauersegler					ja	pot. Nahrungsgast	notwendig
<i>Aquila chrysaetus</i>	Steinadler				0	ja	nein	nicht notwendig
<i>Aquila clanga</i>	Schelladler					ja	nein	nicht notwendig
<i>Aquila pomarina</i>	Schreiadler	✓	✓		1	ja	kein Vorkommen	nicht notwendig
<i>Arenaria interpres</i>	Steinwälzer				0	ja	nein	nicht notwendig
<i>Ardea cinerea</i>	Graureiher					ja	Nahrungsgast	notwendig
<i>Asio flammea</i>	Sumpfohreule	✓	✓		0	ja	nein	nicht notwendig
<i>Asio otus</i>	Waldohreule	✓				ja	nein	nicht notwendig
<i>Athene noctua</i>	Steinkauz	✓			1	ja	nein	nicht notwendig
<i>Aythya ferina</i>	Tafelente				2	ja	nein	nicht notwendig

Fortsetzung Tab. 2 Relevanzprüfung für europäische Vogelarten

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	EG-VO 338/97 Anh. A	VS RL Anh. 1	BArtSchV Anl 1, Sp. 3 [streng geschützt]	RL M-V	Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkungen durch Vorhaben möglich	Vorkommen bzw. potenzielles Vorkommen im UR/ Vorhabengebiet	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig
<i>Aythya fuligula</i>	Reiherente				3	ja	nein	nicht notwendig
<i>Aythya marila</i>	Bergente					ja	nein	nicht notwendig
<i>Aythya nyroca</i>	Moorente	✓	✓	✓	0	ja	nein	nicht notwendig
<i>Bonasa bonasia</i>	Haselhuhn		✓		0	ja	nein	nicht notwendig
<i>Botaurus stellaris</i>	Rohrdommel		✓	✓	1	ja	nein	nicht notwendig
<i>Branta leucopsis</i>	Weißwangengans					ja	nein	nicht notwendig
<i>Bubo bubo</i>	Uhu	✓	✓		1	ja	nein	nicht notwendig
<i>Bucephala clangula</i>	Schellente					ja	nein	nicht notwendig
<i>Burhinus oediconemus</i>	Triel				0	ja	nein	nicht notwendig
<i>Buteo buteo</i>	Mäusebussard	✓				ja	pot. Nahrungsgast	notwendig
<i>Buteo lagopus</i>	Rauhfußbussard					ja	pot. Nahrungsgast	notwendig
<i>Calidris alpina ssp. schinzii</i>	Kleiner Alpenstrandläufer			✓	1	ja	nein	nicht notwendig
<i>Calidris alpina ssp. alpina</i>	Nordischer Alpenstrandläufer			✓	1	ja	nein	nicht notwendig
<i>Caprimulgus europaeus</i>	Ziegenmelker		✓	✓	1	ja	nein	nicht notwendig
<i>Carduelis cannabina</i>	Bluthänfling					ja	Reviervverhalten	notwendig
<i>Carduelis carduelis</i>	Stieglitz					ja	Nahrungsgast	notwendig
<i>Carduelis chloris</i>	Grünfink					ja	pot. Vorkommen	notwendig
<i>Carduelis flammea</i>	Birkenzeisig					ja	nein	nicht notwendig
<i>Carduelis spinus</i>	Erlenzeisig					ja	nein	nicht notwendig
<i>Carpodacus erythrinus</i>	Karminpipit			✓		ja	pot. Nahrungsgast	notwendig
<i>Certhia brachydactyla</i>	Gartenbaumläufer					ja	nein	nicht notwendig
<i>Certhia familiaris</i>	Waldbaumläufer					ja	nein	nicht notwendig
<i>Charadrius alexandrinus</i>	Seeregenpfeifer					ja	nein	nicht notwendig
<i>Charadrius dubius</i>	Flussregenpfeifer			✓		ja	nein	nicht notwendig
<i>Charadrius hiaticula</i>	Sandregenpfeifer			✓	1	ja	nein	nicht notwendig
<i>Chlidonias hybridus</i>	Weißbart-Seeschwalbe		✓			ja	nein	nicht notwendig
<i>Chlidonias niger</i>	Trauerseeschwalbe		✓	✓	1	ja	nein	nicht notwendig
<i>Ciconia ciconia</i>	Weißstorch		✓	✓	3	ja	Nahrungsgast	notwendig
<i>Ciconia nigra</i>	Schwarzstorch	✓	✓		1	ja	nein	nicht notwendig
<i>Cinclus aeruginosus</i>	Rohrweihe	✓	✓			ja	kein Nachweis	nicht notwendig
<i>Cinclus cinclus</i>	Wasseramsel					ja	nein	nicht notwendig
<i>Circaetus gallicus</i>	Schlangennatter				0	ja	nein	nicht notwendig
<i>Circus cyaneus</i>	Kornweihe	✓	✓		1	ja	nein	nicht notwendig
<i>Circus macrourus</i>	Steppenweihe					ja	nein	nicht notwendig
<i>Circus pygargus</i>	Wiesenweihe	✓	✓		1	ja	kein Nachweis	nicht notwendig
<i>Coccothraustes coccothraustes</i>	Kempeibeißer					ja	nein	nicht notwendig
<i>Columba livia f. domestica</i>	Haustaube					ja	nein	nicht notwendig
<i>Columba oenas</i>	Hohltaube					ja	nein	nicht notwendig
<i>Columba palumbus</i>	Ringeltaube					ja	pot. Nahrungsgast	notwendig

Fortsetzung Tab. 2 Relevanzprüfung für europäische Vogelarten

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	EG-VO 338/97 Anh. A	VS RL Anh. 1	BArtSchV Anl 1, Sp. 3 [streng geschützt]	RL M-V	Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkungen durch Vorhaben möglich	Vorkommen bzw. potenzielles Vorkommen im UR/ Vorhabengebiet	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig
<i>Corvus corax</i>	Kolkrabe					ja	pot. Nahrungsgast	notwendig
<i>Corvus corone</i>	Aaskrähe/ Nebelkrähe					ja	pot. Nahrungsgast	notwendig
<i>Corvus frugilegus</i>	Saatkrähe				3	ja	pot. Nahrungsgast	notwendig
<i>Corvus monedula</i>	Dohle				1	ja	kein Vorkommen	nicht notwendig
<i>Cortunix cortunix</i>	Wachtel					ja	nein	nicht notwendig
<i>Crex crex</i>	Wachtelkönig		✓	✓		ja	kein Nachweis	nicht notwendig
<i>Cuculus canorus</i>	Kuckuck					ja	pot. Nahrungsgast	notwendig
<i>Cygnus bewickii</i>	Zwergschwan					ja	nein	nicht notwendig
<i>Cygnus cygnus</i>	Singschwan		✓	✓		ja	nein	nicht notwendig
<i>Cygnus olor</i>	Höckerschwan					ja	pot. Nahrungsgast	notwendig
<i>Delichon urbica</i>	Mehlschwalbe					ja	pot. Nahrungsgast	notwendig
<i>Dendrocopos medius</i>	Mittelspecht					ja	nein	nicht notwendig
<i>Dendrocopos minor</i>	Kleinspecht					ja	nein	nicht notwendig
<i>Dryocopus martius</i>	Schwarzspecht		✓	✓		ja	pot. Nahrungsgast	notwendig
<i>Emberiza citrinella</i>	Goldammer					ja	Nahrungsgast	notwendig
<i>Emberiza hortulana</i>	Ortolan		✓	✓		ja	nein	nicht notwendig
<i>Emberiza schoeniculus</i>	Rohrammer					ja	pot. Nahrungsgast	notwendig
<i>Erithacus rubecula</i>	Rotkehlchen					ja	Reviervverhalten	notwendig
<i>Falco peregrinus</i>	Wanderalke				1	ja	nein	nicht notwendig
<i>Falco subbuteo</i>	Baumfalke	✓			V	ja	pot. Nahrungsgast	notwendig
<i>Falco tinnunculus</i>	Turmfalke	✓				ja	pot. Nahrungsgast	notwendig
<i>Falco vespertinus</i>	Rotfußfalke	✓				ja	nein	nicht notwendig
<i>Ficedula hypoleuca</i>	Trauerschnäpper					ja	nein	nicht notwendig
<i>Ficedula parva</i>	Zwergschnäpper					ja	nein	nicht notwendig
<i>Fringilla coelebs</i>	Buchfink					ja	Nahrungsgast	notwendig
<i>Fringilla montifringilla</i>	Bergfink					ja	nein	nicht notwendig
<i>Fulica atra</i>	Blässhuhn/Blessralle					ja	pot. Nahrungsgast	notwendig
<i>Galerida cristata</i>	Haubenlerche			✓	V	ja	nein	nicht notwendig
<i>Gallinago gallinago</i>	Bekassine			✓	2	ja	kein Nachweis	nicht notwendig
<i>Gallinula chloropus</i>	Teichhuhn			✓		ja	pot. Nahrungsgast	notwendig
<i>Garrulus glandarius</i>	Eichelhäher					ja	pot. Nahrungsgast	notwendig
<i>Gavia arctica</i>	Prachtaucher					ja	nein	nicht notwendig
<i>Gavia stellata</i>	Sternaucher					ja	nein	nicht notwendig
<i>Glaucidium passerinum</i>	Sperlingskauz	✓	✓			ja	nein	nicht notwendig
<i>Grus grus</i>	Kranich	✓	✓			ja	nein	nicht notwendig
<i>Haematopus ostralegus</i>	Austernfischer				1	ja	nein	nicht notwendig
<i>Haliaeetus albicilla</i>	Seeadler	✓	✓			ja	kein Nachweis	nicht notwendig
<i>Himantopus himantopus</i>	Stelzenläufer					ja	nein	nicht notwendig
<i>Hippolais icterina</i>	Gelbspötter					ja	nein	nicht notwendig
<i>Hirundo rustica</i>	Rauchschwalbe					ja	pot. Nahrungsgast	notwendig
<i>Ixobrychus minutus</i>	Zwergdommel				1	ja	nein	nicht notwendig
<i>Jynx torquilla</i>	Wendehals			✓	2	ja	nein	nicht notwendig
<i>Lanius collurio</i>	Neuntöter		✓			ja	kein Nachweis	nicht notwendig

Fortsetzung Tab. 2 Relevanzprüfung für europäische Vogelarten

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	EG-VO 338/97 Anh. A	VS RL Anh. 1	BArtSchV Anl 1, Sp. 3 [streng geschützt]	RL M-V	Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkungen durch Vorhaben möglich	Vorkommen bzw. potenzielles Vorkommen im UR/ Vorhabengebiet	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig
<i>Lanius excubitor</i>	Raubwürger			✓	3	ja	nein	nicht notwendig
<i>Lanius minor</i>	Schwarzstimwürger				0	ja	nein	nicht notwendig
<i>Lanius senator</i>	Rotkopfwürger				0	ja	nein	nicht notwendig
<i>Larus argentatus</i>	Silbermöwe					ja	nein	nicht notwendig
<i>Larus canus</i>	Sturmmöwe				3	ja	nein	nicht notwendig
<i>Larus melanocephalus</i>	Schwarzkopfmöwe		✓		2	ja	nein	nicht notwendig
<i>Larus marinus</i>	Mantelmöwe				2	ja	nein	nicht notwendig
<i>Larus minutus</i>	Zwergmöwe					ja	nein	nicht notwendig
<i>Larus ridibundus</i>	Lachmöwe				3	ja	nein	nicht notwendig
<i>Limosa limosa</i>	Uferschnepfe				1	ja	nein	nicht notwendig
<i>Locustella fluviatilis</i>	Schlagschwil					ja	nein	nicht notwendig
<i>Locustella luscinioides</i>	Rohrschwil			✓		ja	pot. Nahrungsgast	notwendig
<i>Locustella naevia</i>	Feldschwil					ja	nein	nicht notwendig
<i>Loxia curvirostra</i>	Fichtenkreuzschnabel					ja	nein	nicht notwendig
<i>Lullula arborea</i>	Heidelerche		✓	✓		ja	nein	nicht notwendig
<i>Luscinia luscinia</i>	Sprosser					ja	pot. Nahrungsgast	notwendig
<i>Luscinia megarhynchos</i>	Nachtigall					ja	pot. Nahrungsgast	notwendig
<i>Luscinia svecica</i>	Blaukehlchen		✓	✓		ja	nein	nicht notwendig
<i>Lymnocyptes minimus</i>	Zwergschnepfe			✓		ja	nein	nicht notwendig
<i>Melanitta fusca</i>	Samtente					ja	nein	nicht notwendig
<i>Melanitta nigra</i>	Trauerente					ja	nein	nicht notwendig
<i>Mergellus albellus</i>	Zwergsäger					ja	nein	nicht notwendig
<i>Mergus merganser</i>	Gänsesäger				2	ja	nein	nicht notwendig
<i>Mergus serrator</i>	Mittelsäger					ja	nein	nicht notwendig
<i>Merops apiaster</i>	Bienenfresser			✓		ja	nein	nicht notwendig
<i>Miliaria calandra</i>	Graumammer			✓		ja	nein	nicht notwendig
<i>Milvus migrans</i>	Schwarzmilan		✓		V	ja	pot. Nahrungsgast	notwendig
<i>Milvus milvus</i>	Rotmilan		✓			ja	pot. Nahrungsgast	notwendig
<i>Motacilla alba</i>	Bachstelze					ja	Nahrungsgast	notwendig
<i>Motacilla cinerea</i>	Gebirgsstelze				V	ja	nein	nicht notwendig
<i>Motacilla citreola</i>	Zitronenstelze					ja	nein	nicht notwendig
<i>Motacilla flava</i>	Wiesenschafstelze				V	ja	nein	nicht notwendig
<i>Muscicapa parva</i>	Zwergschnäpper		✓	✓		ja	nein	nicht notwendig
<i>Muscicapa striata</i>	Grauschnäpper					ja	pot. Nahrungsgast	notwendig
<i>Netta rufina</i>	Kolbenente					ja	nein	nicht notwendig
<i>Nucifraga caryocatactes</i>	Tannenhäher					ja	nein	nicht notwendig
<i>Numenius arquata</i>	Großer Brachvogel			✓	1	ja	kein Vorkommen	nicht notwendig
<i>Oenanthe oenanthe</i>	Steinschmätzer				2	ja	nein	nicht notwendig
<i>Oriolus oriolus</i>	Pirol					ja	nein	nicht notwendig
<i>Pandion haliaetus</i>	Fischadler	✓	✓			ja	nein	nicht notwendig
<i>Panurus biarmicus</i>	Bartmeise					ja	nein	nicht notwendig
<i>Parus ater</i>	Tannenmeise					ja	nein	nicht notwendig
<i>Parus caeruleus</i>	Blaumeise					ja	Nahrungsgast	notwendig

Fortsetzung Tab. 2 Relevanzprüfung für europäische Vogelarten

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	EG-VO 338/97 Anh. A	VS RL Anh. 1	BArtSchV Anl 1, Sp. 3 [streng geschützt]	RL M-V	Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkungen durch Vorhaben möglich	Vorkommen bzw. potenzielles Vorkommen im UR/ Vorhabengebiet	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig
<i>Parus cristatus</i>	Haubenmeise					ja	nein	nicht notwendig
<i>Parus major</i>	Kohlmeise					ja	Nahrungsgast	notwendig
<i>Parus montanus</i>	Weidenmeise					ja	pot. Nahrungsgast	notwendig
<i>Parus palustris</i>	Sumpfmeise					ja	pot. Nahrungsgast	notwendig
<i>Passer domesticus</i>	Hausperling				V	ja	pot. Nahrungsgast	notwendig
<i>Passer montanus</i>	Feldperling				V	ja	pot. Nahrungsgast	notwendig
<i>Perdix perdix</i>	Rebhuhn				2	ja	nein	nicht notwendig
<i>Pernis apivorus</i>	Wespenbussard		✓		V	ja	nein	nicht notwendig
<i>Phalacrocorax carbo</i>	Kormoran					ja	nein	nicht notwendig
<i>Phalaropus lobatus</i>	Odinshühnchen					ja	nein	nicht notwendig
<i>Phasianus colchicus</i>	Fasan					ja	nein	nicht notwendig
<i>Philomachus pugnax</i>	Kampfläufer		✓	✓	1	ja	nein	nicht notwendig
<i>Phoenicurus ochruros</i>	Hausrotschwanz					ja	pot. Nahrungsgast	notwendig
<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	Gartenrotschwanz					ja	pot. Nahrungsgast	notwendig
<i>Phylloscopus collybita</i>	Zilpzalp					ja	pot. Nahrungsgast	notwendig
<i>Phylloscopus sibilatrix</i>	Waldlaubsänger					ja	nein	nicht notwendig
<i>Phylloscopus trochilus</i>	Fitis					ja	pot. Nahrungsgast	notwendig
<i>Pica pica</i>	Elster					ja	pot. Nahrungsgast	notwendig
<i>Picoides major</i>	Buntspecht					ja	Nahrungsgast	notwendig
<i>Picus canus</i>	Grauspecht		✓	✓		ja	nein	nicht notwendig
<i>Picus viridis</i>	Grünspecht			✓	3	ja	pot. Nahrungsgast	notwendig
<i>Podiceps auritus</i>	Ohrentaucher					ja	nein	nicht notwendig
<i>Podiceps cristatus</i>	Haubentaucher				3	ja	nein	nicht notwendig
<i>Podiceps griseigena</i>	Rothalstaucher			✓		ja	nein	nicht notwendig
<i>Podiceps nigricollis</i>	Schwarzhalstaucher			✓		ja	nein	nicht notwendig
<i>Porzana parva</i>	Kleines Sumpfhuhn/ Kleine Ralle		✓	✓	1	ja	nein	nicht notwendig
<i>Porzana porzana</i>	Tümpelsumpfhuhn		✓	✓		ja	nein	nicht notwendig
<i>Porzana pusilla</i>	Zwergsumpfhuhn					ja	nein	nicht notwendig
<i>Prunella modularis</i>	Heckenbraunelle					ja	Nahrungsgast	notwendig
<i>Psittacula krameri</i>	Halsbandsittich					ja	nein	nicht notwendig
<i>Pyrrhula pyrrhula</i>	Gimpel					ja	pot. Nahrungsgast	notwendig
<i>Rallus aquaticus</i>	Wasserralle					ja	nein	nicht notwendig
<i>Recurvirostra avosetta</i>	Säbelschnäbler		✓	✓	2	ja	nein	nicht notwendig
<i>Regulus ignicapillus</i>	Sommergoldhähnchen					ja	pot. Nahrungsgast	notwendig
<i>Regulus regulus</i>	Wintergoldhähnchen					ja	pot. Nahrungsgast	notwendig
<i>Remiz pendulinus</i>	Beutelmeise					ja	nein	nicht notwendig
<i>Riparia riparia</i>	Uferschwalbe			✓	V	ja	nein	nicht notwendig
<i>Saxicola rubetra</i>	Braunkehlchen					ja	nein	nicht notwendig
<i>Saxicola torquata</i>	Schwarzkehlchen					ja	pot. Vorkommen	notwendig
<i>Scolopax rusticola</i>	Waldschnepfe					ja	nein	nicht notwendig

Fortsetzung Tab. 2 Relevanzprüfung für europäische Vogelarten

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	EG-VO 338/97 Anh. A	VS RL Anh. 1	BArtSchV Anl 1, Sp. 3 [streng geschützt]	RL M-V	Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkungen durch Vorhaben möglich	Vorkommen bzw. potenzielles Vorkommen im UR/ Vorhabengebiet	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig
<i>Serinus serinus</i>	Girlitz					ja	pot. Nahrungsgast	notwendig
<i>Sitta europaea</i>	Kleiber					ja	pot. Nahrungsgast	notwendig
<i>Sterna albifrons</i>	Zwergseeschwalbe		✓	✓	1	ja	nein	nicht notwendig
<i>Sterna caspia</i>	Raubseeschwalbe		✓	✓	1	ja	nein	nicht notwendig
<i>Sterna hirundo</i>	Flussseeschwalbe		✓	✓	2	ja	nein	nicht notwendig
<i>Sterna paradisaea</i>	Küstenseeschwalbe		✓	✓	1	ja	nein	nicht notwendig
<i>Sterna sandvicensis</i>	Brandseeschwalbe		✓	✓	2	ja	nein	nicht notwendig
<i>Streptopelia decaocto</i>	Türkentaube					ja	pot. Nahrungsgast	notwendig
<i>Streptopelia turtur</i>	Tureltaube	✓			3	ja	nein	nicht notwendig
<i>Strix aluco</i>	Waldkauz	✓				ja	pot. Nahrungsgast	notwendig
<i>Sturnus vulgaris</i>	Star					ja	pot. Nahrungsgast	notwendig
<i>Sylvia atricapilla</i>	Mönchgrasmücke					ja	pot. Nahrungsgast	notwendig
<i>Sylvia borin</i>	Gartengrasmücke					ja	pot. Nahrungsgast	notwendig
<i>Sylvia communis</i>	Domgrasmücke					ja	nein	nicht notwendig
<i>Sylvia curruca</i>	Klappergrasmücke					ja	pot. Nahrungsgast	notwendig
<i>Sylvia nisoria</i>	Sperbergrasmücke		✓	✓		ja	nein	nicht notwendig
<i>Tachybaptus ruficollis</i>	Zwergtaucher					ja	nein	nicht notwendig
<i>Tadoma tadoma</i>	Brandgans				3	ja	nein	nicht notwendig
<i>Tringa glareola</i>	Bruchwasserläufer		✓			ja	nein	nicht notwendig
<i>Tringa ochropus</i>	Waldwasserläufer			✓		ja	nein	nicht notwendig
<i>Tringa totanus</i>	Rotschenkel			✓	2	ja	nein	nicht notwendig
<i>Troglodytes troglodytes</i>	Zaunkönig					ja	Reviervverhalten	notwendig
<i>Turdus iliacus</i>	Rotdrossel					ja	nein	nicht notwendig
<i>Turdus merula</i>	Amsel					ja	Nahrungsgast	notwendig
<i>Turdus philomelos</i>	Singdrossel					ja	nein	nicht notwendig
<i>Turdus pilaris</i>	Wacholderdrossel			✓		ja	pot. Nahrungsgast	notwendig
<i>Turdus viscivorus</i>	Misteldrossel			✓		ja	nein	nicht notwendig
<i>Tyto alba</i>	Schleiereule	✓				ja	nein	nicht notwendig
<i>Upupa epops</i>	Wiedehopf			✓	1	ja	nein	nicht notwendig
<i>Uria aalge</i>	Trottellumme					ja	nein	nicht notwendig
<i>Vanellus vanellus</i>	Kiebitz			✓	2	ja	kein Nachweis	nicht notwendig

Erläuterungen:

EG-VO 338/97: Verordnung über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels

FFH-RL Anh. IV: Art gelistet in Anhang IV der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie

BArtSchV Anl. 1 Sp. 3: Art gelistet in Anlage 1, Spalte 3 der Bundesartenschutzverordnung

RL M-V: Abkürzungen der RL:

0 ausgestorben bzw. verschollen

1 vom Aussterben bedroht

2 stark gefährdet

3 gefährdet

R extrem selten

Potenzielles Vorkommen: Vorkommen im Untersuchungsraum möglich, d. h. ein Vorkommen ist nicht sicher auszuschließen und auf Grund der Lebensraumausstattung des Gebietes und der Verbreitung der Art in M-V nicht unwahrscheinlich

3. Datenquellen der Bestandsanalyse

Es wurden Brutvögel, Fledermäuse und Amphibien erfasst, außerdem wurde der Gehölzbestand auf Lebensstätten von Vögeln, Fledermäusen und xylobionten Käfern untersucht. Daneben wurde eine stichprobenartige Nachsuche von Windelschneckenvorkommen durchgeführt. Darüber hinaus wurde das mögliche Vorkommen und das Gefährdungspotential anderer geschützter oder gefährdeter Tier- und Pflanzenarten an Hand der Biotopausstattung und der Ortslage beurteilt und wurden Daten des **Landschaftsinformationssystem Mecklenburg-Vorpommern**, kurz LINFOS M-V, bzw. das Kartenportal Umwelt M-V ausgewertet.

3.1 Vögel

Die Erfassung der Brutvogelfauna erfolgte mittels der Revierkartierungsmethode (u. a. BIBBY et al. 1995). Hierzu wurde das Untersuchungsgebiet vollständig zu Fuß begangen. Außerdem wurde der Gehölzbestand untersucht.

Es wurden sämtliche Vögel mit territorialem oder brutbezogenem Verhalten (z. B. Balzflüge, Gesang, Nestbau, Fütterung) kartiert. Zusätzlich wurden nahrungssuchende und fliegende Tiere erfasst. Die artspezifische Erfassung und Auswertung wurde nach SÜDBECK et al. (2005) durchgeführt.

Zur Erfassung der Brutvogelreviere wurde im Juni 2017 zwei Kartierungsdurchgänge durchgeführt.

3.2 Amphibien

Die Erfassung dieser Tiergruppe ist kaum standardisiert. Vor allem bei der Sichtsuche hängen Nachweise neben der lokalen Bestandsgröße stark von der Erfahrung des Erfassers und der Witterung ab. Die Witterung ist entscheidend für die Aktivität der Tiere.

Zur Kartierung im Plangebiet wurde die Sichtbeobachtung angewendet, wobei bestimmte Wegstrecken und potentielle Habitate wiederholt langsam abgegangen wurden. Insgesamt wurde das Gebiet 2-mal Anfang Juni begangen. Die Begehungen beinhalteten Nachtstunden.

3.3 Fledermäuse

Zur Erfassung von Fledermausquartieren und Jagdhabitaten wurden zwei Begehungen durchgeführt. Dabei kamen ein automatisches Echtleiterfassungsgeräte (BatCorder) und ein

mobiler Ultraschalldetektor zum Einsatz. Zur Artbestimmung wurden die Lautaufzeichnungen analysiert. Zudem wurde der Gehölzbestand auf Höhlungen (pot. Quartiere) untersucht.

4. Erfassungsergebnisse/ Potentialeinschätzung

Der Gehölzbestand weist keine Mulmhöhlungen auf, weshalb Vorkommen geschützter xylobionter Käferarten ausgeschlossen werden können. Die Suche nach Windelschneckenvorkommen blieb ohne Belege.

4.1 Amphibien

Es gelangen regelmäßige Sichtbeobachtungen des Moorfrosches. Darüber hinaus ist ein Vorkommen des Kammmolchs möglich. Laubfrösche konnten ebenfalls nicht festgestellt werden, ein Vorkommen in geringer Dichte kann aber auf Grund der Biotopausstattung ebenso nicht ausgeschlossen werden.

Insbesondere während der Hauptwanderungszeit kann es in der Bauphase zu einer signifikanten Erhöhung des Tötungsrisikos kommen, weshalb Schutzmaßnahmen getroffen werden müssen. Zudem werden Flächen beansprucht, die jedoch im Plangebiet durch eine qualitative Verbesserung der Habitatfunktionen kompensiert werden können.

4.2 Fledermäuse

Potentielle Fledermausquartiere sind im Plangebiet nicht vorhanden. Eine Nutzung als Jagdhabitat konnte für die Arten Zwerg-, Mücken-, Rauhhaut-, Fransen-, Breitflügelfledermaus und Großer Abendsegler festgestellt werden. Durch die Bebauung reduziert sich für einige Arten (insbesondere für die Fransenfledermaus) das zur Verfügung stehende Jagdhabitat. Dies kann aber durch eine qualitative Verbesserung und Erhöhung des Nahrungsangebots ausgeglichen werden.

4.3 Vögel

Im Plangebiet sind Gehölze vorhanden. Brutplätze konnten aktuell hier jedoch nicht festgestellt werden. Offenland-Bodenbrüter können auf Grund der derzeitigen Nutzung weitgehend ausgeschlossen werden. Als Nahrungsgäste sind überwiegend siedlungstypische oder wenig störungsempfindliche Arten zu erwarten (vgl. Relevanzprüfung). Revierverhalten zeigten die

Arten Bluthänfling, Rotkehlchen und Zaunkönig. Auf Grund der relativ geringen Größe des Plangebietes können sich die Brutplätze aber auch außerhalb der Vorhabenfläche befinden. Erhebliche Störungen im Nahrungsraum können zudem für einzelne Arten durch die Nutzungsänderung und teilweise Bebauung nicht völlig ausgeschlossen werden.

5. Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität

Folgende Maßnahmen zur Abwendung der Einschlägigkeit artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände sind vorgesehen und werden bei der weitergehenden Konfliktanalyse entsprechend berücksichtigt:

5.1 Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen

- V1 Notwendige Gehölzrodungen werden im Zeitraum Oktober bis März, durchgeführt.
- V2 Bei Baumaßnahmen während der Haupt-Wanderungszeit von Amphibien, d. h. im Zeitraum März/April, wird ein Amphibienschutzzaun zwischen Baufeldern und Graben aufgestellt.
- V3 Extensive Pflege von Grünflächen im Plangebiet (ein- bis zweischürige Mahd). Das Mähgut ist zur Aushagerung zu entfernen, kein Mulchen. Der Einsatz von Pflanzenschutz- und Düngemitteln ist unzulässig.

5.2 Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen - CEF-Maßnahmen)

- CEF1 Innerhalb der Grünfläche südlich des Meliorationsgrabens wird ein Kleingewässer (Mindestgröße der Wasserfläche 120 m², stockwerkartige Tief- und Flachwasserzonen, max. Wassertiefe 1,20 m, mind. 50% Flachwasserbereiche zw. 0,6 und 0,1 m) mit flachen Uferböschungen angelegt, welches der natürlichen Sukzession überlassen wird (siehe Anlage).

6. Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten

Das Eintreten der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG im Zuge des Vorhabens wird nachfolgend unter Berücksichtigung der vorangehend beschriebenen Vermeidungsmaßnah-

men untersucht. Aus Effektivitätsgründen und zur Vermeidung unnötiger Redundanzen werden Aussagen, wo zutreffend, nicht artbezogen erläutert, sondern auf Artengruppen angewendet. Werden Verbote erfüllt, wird überprüft, ob die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für die ausnahmsweise Zulassung des Vorhabens gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG in Übereinstimmung mit den Vorgaben des Art. 16 abs. 1 FFH-RL vorliegen (d. h. Verweilen der Populationen betroffener Arten trotz Ausnahmeregelung in einem günstigen Erhaltungszustand).

Grundlage für die folgende artenschutzrechtliche Bewertung vorhabenbedingter Beeinträchtigungen sind die aus den Verbotstatbeständen des § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG zusammenfassend abgeleiteten Schädigungs-, Störungs- und Tötungsverbote.

6.1 Bestand und Betroffenheit der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie und der europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie

Bezüglich der Tierarten nach Anhang IV a) FFH-RL ergibt sich aus § 44 Abs.1, Nrn. 1 bis 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 19 BNatSchG zulässige Eingriffe folgende Verbote:

Schädigungsverbot: Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und damit verbundene vermeidbare Verletzung oder Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Störungsverbot: Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

Sammelsteckbrief Amphibien

(Europäischer Laubfrosch, Moorfrosch und Nördlicher Kammolch)

Tierarten nach Anhang IV der FFH-RL

1 Grundinformationen

Arten im UG: ☒ nachgewiesen ☒ potenziell möglich

Der Laubfrosch beansprucht je nach saisonaler Aktivität sehr unterschiedliche aquatische und terrestrische Teillebensräume. In Mitteleuropa werden von der Art wärmebegünstigte, reich strukturierte Biotopie wie die Uferzonen von Gewässern und angrenzende Stauden- und Gebüschgruppen, Waldränder oder Feldhecken bewohnt. Auch Wiesen, Weiden, Gärten und städtische Grünanlagen können geeignete Lebensräume sein. Als Laichgewässer dienen überwiegend Weiher, Teiche und Altwässer, gelegentlich auch große Seen, die intensiv besonnt und stark verkrautet sind. Außerdem werden temporäre Kleingewässer besiedelt, wie Tümpel in Abbaugruben und auf Truppenübungsplätzen sowie Druckwasserstellen in Feldfluren und auf Viehweiden. Der Laubfrosch ist im Laichgewässer in der Regel mit mehreren weiteren Amphibienarten vergesellschaftet. Gewässer mit zu steilen Böschungen werden eher gemieden. Günstig sind großflächige flach überstaute Uferbereiche mit reicher Vegetation.

Die Ansprüche an den Sommerlebensraum sind sehr vielgestaltig. Bevorzugt werden u. a. Schilfgürtel, Gebüsche und Waldränder, Feuchtwiesen und vernässte Ödlandflächen. Das Innere geschlossener Waldgebiete wird im Sommer meist ebenso gemieden wie freie Ackerflächen. Die Sitzwartenhöhe der Sonnenplätze auf krautigen Pflanzen (vorzugsweise großblättrigen), Sträuchern oder Bäumen liegt zumeist zwischen 0,4 und 2 m, zuweilen aber auch 20 - 30 m in den Kronen hoher Laubbäume. Als Winterquartiere werden Wurzelhöhlen von Bäumen und Sträuchern, Erdhöhlen und dergleichen genutzt.

Die Mehrzahl der Beobachtungen zu Winterquartieren des Laubfrosches liegt aus Laubmischwäldern, Feldgehölzen und Saumgesellschaften vor.

Laubfrösche gelten als sehr wanderfreudig. Saisonale Migrationen erfolgen zwischen Laichgewässer, Sommerlebensraum und Winterquartier, können aber bei räumlichen Überschneidungen auch mehr oder weniger entfallen. Darüber hinaus unternehmen besonders Jungtiere in fortpflanzungsreichen Jahren Wanderungen in andere Biotopie und besiedeln schnell neu entstandene oder bis dahin laubfroschfreie Gewässer.

In der Regel befinden sich die Sommerlebensräume in der Nähe der Laichgewässer (bis 500 m), in Ausnahmen wurden aber auch Distanzen von bis zu 4 km nachgewiesen.

Moorfroschhabitate zeichnen sich durch hohe Grundwasserstände aus. Besiedelt werden dementsprechend vor allem Nasswiesen, Zwischen-, Nieder- und Flachmoore sowie Erlen- und Birkenbrüche. Die Laichgewässer sind zum Teil meso- bis dystroph. Die für Ostdeutschland durchgeführte Habitatanalyse von Laichgewässern nach SCHIEMENZ & GÜNTHER (1994) ergab eine deutliche Präferenz für Teiche, Weiher, Altwässer und Sölle, gefolgt von Gewässern in Erdaufschlüssen, Gräben, sauren Moorgewässern und Uferbereichen von Seen. Allerdings sollte der pH-Wert des Gewässers nicht zu niedrig liegen, da die Embryonen unterhalb eines Wertes von 4,5 absterben.

Unter den Landhabitaten dominieren Sumpfwiesen und Flachmoore, sonstige Wiesen und Weiden sowie Laub- und Mischwälder (vor allem Au- und Bruchwälder), die in der Regel einen hohen Grundwasserstand aufweisen.

Der Moorfrosch zählt zu den frühlaichenden Arten. Die Einwanderung zu den Laichgewässern findet statt, wenn über mehrere Nächte Lufttemperaturen von mehr als 10°C auftreten. So werden unter günstigen Bedingungen wandernde Moorfrösche manchmal bereits im Februar festgestellt, der Großteil der Tiere findet sich jedoch erst im März am Laichgewässer ein, wobei die Männchen gewöhnlich einige Tage vor den Weibchen anwandern.

Nach dem Ablachen wandern die Tiere nicht sofort wieder ab, sondern verweilen teilweise mehrere Wochen in der Nähe des Laichgewässers. Die individuelle Aufenthaltsdauer beträgt im Mittel einen Monat.

Die ersten umgewandelten Frösche können ab Juni festgestellt werden. Gelegentlich findet man frisch metamorphosierte Tiere auch noch bis Anfang September.

Jungtiere wandern oft weiter von den Laichgebieten weg (bis 1000 m) als die Adulten (bis 500 m). Im Herbst nähert sich ein Teil der Population wieder dem Laichgewässer, besonders ein Teil der Männchen überwintert auch darin.

Hinsichtlich der Laichgewässerauswahl besitzt der Kammolch eine hohe ökologische Plastizität. Bevorzugt werden natürliche Kleingewässer (Sölle, Weiher, z. T. auch temporäre Gewässer) und Kleinseen, aber auch Teiche und Abgrabungsgewässer (Kies-, Sand- und Mergelgruben). Häufig liegen die Laichgewässer inmitten landwirtschaftlicher Nutzflächen. Die terrestrischen Lebensräume liegen oft in unmittelbarer Nähe der Laichgewässer und sind meist weniger als 1000 m von ihnen entfernt. Als Landhabitate werden Laub- und Laubmischwälder, Gärten, Felder, Sumpfwiesen und Flachmoore, Erdaufschlüsse, Wiesen und Weiher sowie Nadelwälder genannt. Steine, Totholz, Kleinsäugerbaue

Sammelsteckbrief Amphibien

(Europäischer Laubfrosch, Moorfrosch und Nördlicher Kammolch)

Tierarten nach Anhang IV der FFH-RL

und andere Kleinhöhlen, Lesestein-, Laub- und Reisighaufen sowie Holzstapel dienen als Tagesverstecke. Häufig liegen die Winterquartiere in ähnlichen, frostfreien Strukturen oder in tieferen Bodenschichten der Landlebensräume. Der Kammolch überwintert jedoch auch in Kellern und vereinzelt in Gewässern. In seinen Laichgewässern kommt er häufig mit anderen Amphibienarten vergesellschaftet vor.

Lokale Population:

In Mecklenburg-Vorpommern ist der Laubfrosch, abgesehen von der Griesen Gegend und der Ueckermünder Heide, flächendeckend vertreten.

In Mecklenburg-Vorpommern, Brandenburg und Teilen Sachsen-Anhalts erreicht der Moorfrosch seine bundesweit größten Abundanzen und die höchste Verdichtungsrate. In Mecklenburg-Vorpommern fehlt die Art lediglich in der Griesen Gegend weitgehend. Im Plangebiet gelangen regelmäßige Sichtbeobachtungen.

In Mecklenburg-Vorpommern deckt sich das Verbreitungsmuster des Kammolchs stark mit dem Vorkommen echter Sölle. Generell ist die Art jedoch in allen Naturräumen des Landes vorhanden. Der Schwerpunkt der Artvorkommen liegt im Rückland der Seenplatte. Entlang der Ostseeküste und in der Mecklenburgischen Seenplatte zeigt die Art eine weite, jedoch stellenweise lückenhafte Verbreitung.

Erhaltungszustand der lokalen Population:

Abgesehen von qualitativen oder semiquantitativen Kartierungserhebungen liegen aus Mecklenburg-Vorpommern keine gezielten Bestandsuntersuchungen zum Laubfrosch vor. Die Gefährdungseinschätzung basiert auf der andauernden Verringerung der Anzahl geeigneter Laichhabitats. In vielen Gebieten ist die Mindestdichte von intakten Kleingewässern in der Landschaft bereits kritisch unterschritten. Dies wirkt sich mittelfristig dramatisch auf die Laubfroschbestände aus.

Nach langen Jahren des Bestandsrückgangs sind vielerorts in Mecklenburg-Vorpommern die Moorfroschbestände in den letzten Jahren durch großflächige Renaturierungsprojekte und die Förderung der Kleingewässersanierung verbessert worden. Damit dürfte der langfristige Abwärtstrend mittlerweile gebremst sein. Unverändert negativ entwickeln sich jedoch die Vorkommen in den großflächigen, intensiv genutzten Agrarlandschaften.

Für das Gebiet Mecklenburg-Vorpommerns gibt es bislang keine geeigneten Daten über die absolute Größe bzw. die Entwicklung der Kammolchbestände. Die meisten Kammolch-Vorkommen weisen nur kleine Bestände von 10-50 Individuen auf. Aufgrund der schwierigen Erfassbarkeit der überwiegend nachtaktiven Art und der oftmals selektiven Fangtechniken wird die Populationsgröße jedoch häufig deutlich unterschätzt. Besonders im Rückland der Seenplatte ist in geeigneten Habitats mit dem Vorkommen individuenreicher Populationen zu rechnen. Grünlandbereiche mit eng benachbarten Kleingewässern in der Nähe von Laubwäldern können große und stabile Kammolchpopulationen aufweisen. Die ausgedehnten Mooregebiete der Flusstalmoore scheinen hingegen nur gering bzw. randlich besiedelt zu sein.

Der Erhaltungszustand der Arten in der kontinentalen biogeografischen Region wird derzeit als ungünstig-ungzureichend (Trend: sich verschlechternd (Laub- und Moorfrosch), stabil (Kammolch)) bewertet.

2.1 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Mit der Tötung oder Verletzung von Individuen muss insbesondere bei Bautätigkeiten während der Hauptwanderungszeit gerechnet werden.

☒ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

Bei Baumaßnahmen während der Haupt-Wanderungszeit von Amphibien, d. h. im Zeitraum März/April, wird ein Amphibienschutzzaun zwischen Bauflächen und Gräben aufgestellt.

Extensive Pflege von Grünflächen im Plangebiet (ein- bis zweischürige Mahd). Das Mähgut ist zur Aushagerung zu entfernen, kein Mulchen. Der Einsatz von Pflanzenschutz- und Düngemitteln ist unzulässig.

☐ CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Sammelsteckbrief Amphibien

(Europäischer Laubfrosch, Moorfrosch und Nördlicher Kammolch)

Tierarten nach Anhang IV der FFH-RL

Tötungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Insbesondere während der Hauptwanderungszeit kann es in der Bauphase zu einer erheblichen Störung der lokalen Population kommen, weshalb Schutzmaßnahmen getroffen werden müssen. Zudem werden Flächen beansprucht, die jedoch im Plangebiet durch eine qualitative Verbesserung der Habitatfunktionen kompensiert werden können.

☒ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

Bei Baumaßnahmen während der Haupt-Wanderungszeit von Amphibien, d. h. im Zeitraum März/April, wird ein Amphibienschutzzaun zwischen Baufeldern und Graben aufgestellt.

Extensive Pflege von Grünflächen im Plangebiet (ein- bis zweischürige Mahd). Das Mähgut ist zur Aushagerung zu entfernen, kein Mulchen. Der Einsatz von Pflanzenschutz- und Düngemitteln ist unzulässig.

☒ CEF-Maßnahmen erforderlich:

Innerhalb der Grünfläche südlich des Meliorationsgrabens wird ein Kleingewässer angelegt.

Störungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein

2.3 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Zu einer Beeinträchtigung oder Zerstörung von Ruhestätten kommt es durch die Flächenbeanspruchung im Zuge der Bebauung und durch Nutzungsänderungen.

☒ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

Extensive Pflege von Grünflächen im Plangebiet (ein- bis zweischürige Mahd). Das Mähgut ist zur Aushagerung zu entfernen, kein Mulchen. Der Einsatz von Pflanzenschutz- und Düngemitteln ist unzulässig.

☒ CEF-Maßnahmen erforderlich:

Innerhalb der Grünfläche südlich des Meliorationsgrabens wird ein Kleingewässer angelegt.

Schädigungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein

Sammelsteckbrief Fledermäuse

Tierarten nach Anhang IV der FFH-RL

1 Grundinformationen

Art im UG: ☒ nachgewiesen ☒ potenziell möglich

Fledermäuse nutzen Spalten, Nischen, Nistkästen und Höhlen an Felsen, Bäumen und Gebäuden als Wochenstuben, sonstige Sommerquartiere und - bei geringem Frost - als Winterquartiere. Einige Arten sind im Flachland auf feuchte, unbeheizte, frostfreie und wenig genutzte Keller/Bunker als Winterquartier angewiesen. Bei nächtlichen Jagdflügen werden insektenreiche Flächen wie z. B. die Lufträume über Gewässern oder an Waldsäumen zur Nahrungssuche angeflogen. Die Flugkorridore verlaufen häufig entlang von strukturellen und linearen Leitlinien wie Waldrändern, Baumreihen, Hecken und Ufergehölzen von Gewässern.

Lokale Population:

Sammelsteckbrief Fledermäuse

Tierarten nach Anhang IV der FFH-RL

In Mecklenburg-Vorpommern sind bisher 17 Fledermausarten nachgewiesen. Im Plangebiet sind die in M-V häufigen und nahezu flächendeckend vorkommenden Arten Zwerg-, Mücken-, Rauhhautfledermaus, Gr. Abendsegler, Breitflügel- und Fransenfledermaus als Nahrungsgäste beobachtet worden.

Erhaltungszustand der lokalen Populationen:

In der kontinentalen Region wird der Erhaltungszustand der zu erwartenden Arten als ungünstig-unzureichend oder günstig bewertet (Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*) - ungünstig-unzureichend, Breitflügelfledermaus (*Eptesicus serotinus*) - ungünstig-unzureichend, Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*) - günstig, Mückenfledermaus (*Pipistrellus pygmaeus*) - ungünstig-unzureichend, Rauhhautfledermaus (*Pipistrellus nathusii*) - ungünstig-unzureichend, Braunes Langohr (*Plecotus auritus*) - günstig und Fransenfledermaus (*Myotis nattereri*) - günstig).

2.1 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Tötungen und Verletzung von Individuen sind nicht zu erwarten, da das Plangebiet lediglich als Jagdhabitat genutzt bzw. überflogen wird und von den möglichen Anlagen keine unmittelbare Gefährdung ausgeht.

☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -

☐ CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Tötungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Erhebliche Störungen sind durch flächige Biotopveränderungen in Folge von Überbauungen möglich, eine Reduzierung der Nahrungsverfügbarkeit (Insekten) ist i. d. R. die Folge. Einige Fledermausarten, z. B. die Fransenfledermaus, fliegen dicht über der Vegetation und sammeln Insekten von Pflanzen ab. Diese Jagdstrategie ist nach einer Bebauung dann nicht mehr uneingeschränkt möglich.

☒ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

Extensive Pflege von Grünflächen im Plangebiet (ein- bis zweischürige Mahd). Das Mähgut ist zur Aushagerung zu entfernen, kein Mulchen. Der Einsatz von Pflanzenschutz- und Düngemitteln ist unzulässig.

☒ CEF-Maßnahmen erforderlich:

Innerhalb der Grünfläche südlich des Meliorationsgrabens wird ein Kleingewässer angelegt.

Störungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein

2.3 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Die Zerstörung von Quartieren kann ausgeschlossen werden, da derzeit keine Quartiere im Plangebiet vorhanden sind.

☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -

☐ CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Schädigungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein

Fischotter (*Lutra lutra*)

Tierart nach Anhang II FFH-RL

1 Grundinformationen

Art im UG: ☐ nachgewiesen ☒ potenziell möglich

In Mecklenburg-Vorpommern kommt der Fischotter noch flächendeckend vor (NEUBERT 2006).

Der Fischotter besiedelt alle semiaquatischen Lebensräume von der Meeresküste über Ströme, Flüsse, Bäche, Seen und Teiche bis zu Sumpf- und Bruchflächen. Eigentlicher Lebensraum dieses semiaquatischen Säugetieres ist das Ufer, dessen Strukturvielfalt eine entscheidende Bedeutung zukommt. Wichtig ist der kleinräumige Wechsel verschiedener Uferstrukturen wie Flach- und Steilufer, Uferunterspülungen und -auskolkungen, Bereiche unterschiedlicher Durchströmungen, Sand- und Kiesbänke, Altarme an Fließgewässern, Röhricht- und Schilfzonen, Hochstaudenfluren sowie Baum- und Strauchsäume.

Aufgrund seiner relativ großen ökologischen Anpassungsfähigkeit kann der Fischotter anthropogen stärker beeinflusste Lebensräume nutzen, wenn die wesentlichen Rahmenbedingungen (Ufer- und Biotopverbundstrukturen, Ruhezonen, Nahrungsangebot, geringe Schadstoffbelastung) gegeben sind.

Als sehr mobile Art beansprucht der Fischotter große Reviere. Das Revier eines Männchens umfasst meist Teile mehrerer Weibchenreviere. Bei einem telemetrierten, adulten Weibchen wurde in einer Nacht eine 15 km Wanderung nachgewiesen (KRANZ 1995). Männchen legen zum Teil 20 km und mehr in einer Nacht zurück.

Die Hauptaktivitätsphasen liegen in der Dämmerung und in der Nacht. Tagesaktivität kommt selten und dann meist störungsbedingt vor. Aktivitätszentren innerhalb des Lebensraumes unterliegen saisonalen, sexuellen und sozialen Einflüssen. So kann z. B. im Winter die Verfügbarkeit offenen Wassers die Auswahl der Aktivitätszentren bestimmen. Während der Jungenaufzucht bleiben die Weibchen mit den Jungen meist über längere Zeit an einem Ort.

Der Fischotter hat keine feste Paarungszeit, so dass Jungtiere das ganze Jahr über angetroffen werden können. Fischotter ernähren sich carnivor und nutzen als Generalisten das gesamte Nahrungsspektrum ihres Lebensraumes. Als Störjäger sucht der Otter vor allem die Uferpartien ab.

Lokale Population:

Hinweise auf Vorkommen des Fischotters konnten im Untersuchungszeitraum nicht festgestellt werden. Auf Grund der Lage und Biotopausstattung muss jedoch zu mindestens von einem Streitzgebiet der Art ausgegangen werden.

Erhaltungszustand der lokalen Population: In der kontinentalen Region wird der Erhaltungszustand der Art als ungünstig-unzureichend bewertet. Der Erhaltungszustand der lokalen Population kann hier auf Grund fehlender Daten nicht bewertet werden. Bedingt durch die Lebensweise des Fischotters ist eine Einschätzung der Größe und des Zustandes der Population nur indirekt über Verbreitungserhebungen sowie die kontinuierliche Auswertung von Totfunden möglich.

2.1 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Eine vorhabenbedingte Verletzung oder Tötung von Tieren wird ausgeschlossen, da der Fischotter als hochmobile Art in der Lage ist auszuweichen und durch Maschinengeräusche temporär vergrämt wird. Es gibt keine Hinweise auf Fortpflanzungsstätten im Plangebiet.

☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -

☐ CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Tötungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Potenziell sind durch die Bauarbeiten temporäre Störungen im Migrations- und Jagdverhalten des Fischotters möglich. Es kann aber davon ausgegangen werden, dass die Durchführung der Bauarbeiten in den Tagstunden erfolgt, so dass sich die Aktivitätszeiten nur geringfügig mit Zeiten erhöhter Störintensität überschneiden.

Durch die erhöhte menschliche Präsenz sind allerdings auch während der Aktivitätszeiten Störungen möglich.

☒ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

Januar 2018

Fischotter (<i>Lutra lutra</i>)	
Tierart nach Anhang II FFH-RL	
Extensive Pflege von Grünflächen im Plangebiet (ein- bis zweischürige Mahd). Das Mähgut ist zur Aushagerung zu entfernen, kein Mulchen. Der Einsatz von Pflanzenschutz- und Düngemitteln ist unzulässig. ☒ CEF-Maßnahmen erforderlich: Innerhalb der Grünfläche südlich des Meliorationsgrabens wird ein Kleingewässer angelegt. Störungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein	
2.3 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG Es gibt keine Hinweise auf Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Plangebiet. ☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: - ☐ CEF-Maßnahmen erforderlich: - Schädigungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein	

6.2 Bestand und Betroffenheit der Europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie

Bezüglich der Europäischen Vogelarten nach VRL ergibt sich aus § 44 Abs.1, Nrn. 1 bis 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 19 BNatSchG zulässige Eingriffe folgende Verbote:

Schädigungsverbot: Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und damit verbundene vermeidbare Verletzung oder Tötung von Vögel oder ihrer Entwicklungsformen.
 Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Störungsverbot: Erhebliches Stören von Vögeln während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

Sammelsteckbrief Vögel

(Bodenbrüter/ Offenlandvögel und Baumfrei-/ Gebüschbrüter/ Halboffenlandvögel)

Europäische Vogelarten gemäß Art. 1 VS-RL

1 Grundinformationen

Arten im UG: ☒ nachgewiesen ☒ potenziell möglich

Als Bodenbrüter werden die Vogelarten bezeichnet, die ihre Nester am Erdboden anlegen. Die Nester vieler bodenbrütenden Arten sind meist sehr versteckt platziert. Dazu weisen die Eier häufig eine Tarnfärbung auf. Bodenbrüter sind in vielen systematisch nicht näher miteinander verwandten Vogeltaxa zu finden. Hierzu zählen zahlreiche unter den Singvögeln etwa die Lerchen und unter den Greifvögeln beispielsweise die Weihen.

In der Gruppe der Baumfreibrüter sind allgemein verbreitete Vogelarten zusammengefasst, die für den Bau ihrer Nester auf mittelgroße bis große Bäume angewiesen sind, jedoch an die direkte Umgebung ihrer Nester keine besonderen Anforderungen stellen, da sie relativ große Reviere nutzen. Als Beispiele für Vertreter dieser Gruppe seien Aaskrähe/ Nebelkrähe (*Corvus corone*) und Elster (*Pica pica*) genannt. Beide Arten sind sowohl in der Kulturlandschaft als auch im Siedlungsbereich häufig. Als Standvögel bleiben sie das ganze Jahr in Ihrem Brutgebiet. Die Nestbauaktivitäten können im Fall der Elster bereits ab Februar beginnen, die Brut beginnt ab Ende März.

Unter der Artengruppe der Gebüschbrüter werden hier Arten zusammengefasst, für die niedrige bis mittelhohe Gehölzstrukturen das zentrale Brut- und Nahrungshabitat darstellen. Beispiele für Arten dieser Gruppe, deren Vorkommen im Untersuchungsgebiet wahrscheinlich ist, sind Fitis (*Phylloscopus trochilus*), Gartengrasmücke (*Sylvia borin*), Klappergrasmücke (*Sylvia curruca*), Mönchsgrasmücke (*Sylvia atricapilla*), Gelbspötter (*Hippolais icterina*), Heckenbraunelle (*Prunella modularis*) und Zilpzalp (*Phylloscopus collybita*). In der Gruppe finden sich sowohl Freibrüter als auch Höhlenbrüter. Die Brutzeit beginnt bei der Heckenbraunelle, der frühesten Art aus der Artengruppe ab Anfang April.

Unter der Artengruppe der Vögel halboffener Landschaften werden hier Singvogelarten zusammengefasst, für die der Gehölzbestand im Untersuchungsgebiet als Nisthabitat dient, die für die Nahrungssuche jedoch auf Offenlandbiotope wie Grünland, Äcker und Staudenfluren angewiesen sind. Beispiele für solche Arten sind, Goldammer (*Emberiza citrinella*), Hänfling (*Carduelis cannabina*) und Stieglitz (*Carduelis carduelis*). Die Revierbesetzung beginnt bei der frühesten Art dieser Gruppe, der Goldammer, ab Mitte Februar, die Brut beginnt ab Mitte April.

Lokale Population:

Revierverhalten wurde von den Arten Bluthänfling, Rotkehlchen und Zaunkönig beobachtet. Daneben wurden einige Nahrungsgäste registriert (vgl. Tab. 2).

Der **Erhaltungszustand** der lokalen Populationen kann nicht bewertet werden, da dazu die Datengrundlage fehlt.

2.1 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Tötungen und Verletzungen von Baum- und Gebüschbrütern sind durch Rodungen möglich, wenn diese in der Brutzeit durchgeführt werden. Im Offenland am Boden brütende Arten wurden nicht im Plangebiet beobachtet.

☒ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

Notwendige Gehölzrodungen werden im Zeitraum Oktober bis März, durchgeführt.

☐ CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Tötungsverbot ist erfüllt:

☐ ja

☒ nein

Sammelsteckbrief Vögel

(Bodenbrüter/ Offenlandvögel und Baumfrei-/ Gebüschbrüter/ Halboffenlandvögel)

Europäische Vogelarten gemäß Art. 1 VS-RL

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Erhebliche Störungen können durch die Inanspruchnahme von Brut- und Nahrungshabitaten nicht ausgeschlossen werden.

☒ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

Notwendige Gehölzrodungen werden im Zeitraum Oktober bis März, durchgeführt.

Extensive Pflege von Grünflächen im Plangebiet (ein- bis zweischürige Mahd). Das Mähgut ist zur Aushagerung zu entfernen, kein Mulchen. Der Einsatz von Pflanzenschutz- und Düngemitteln ist unzulässig.

☒ CEF-Maßnahmen erforderlich:

Innerhalb der Grünfläche südlich des Meliorationsgrabens wird ein Kleingewässer angelegt.

Störungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein

2.3 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Erhebliche Störungen können durch die Inanspruchnahme von Bruthabitaten nicht ausgeschlossen werden.

☒ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

Notwendige Gehölzrodungen werden im Zeitraum Oktober bis März, durchgeführt.

Extensive Pflege von Grünflächen im Plangebiet (ein- bis zweischürige Mahd). Das Mähgut ist zur Aushagerung zu entfernen, kein Mulchen. Der Einsatz von Pflanzenschutz- und Düngemitteln ist unzulässig.

☒ CEF-Maßnahmen erforderlich:

Innerhalb der Grünfläche südlich des Meliorationsgrabens wird ein Kleingewässer angelegt.

Schädigungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein

6.3 Bestand und Betroffenheit weiterer geschützter Arten, die keinen gemeinschaftsrechtlichen Schutzstatus aufweisen

Beeinträchtigungen weiterer geschützter Tierarten, die nicht gleichzeitig nach Anhang IV der FFH-Richtlinie oder gem. Art. 1 Vogelschutzrichtlinie geschützt sind, wurden nicht festgestellt bzw. sind nicht zu erwarten.

7. Gutachterliches Fazit

Bei Beachtung der o. g. Vermeidungs- und vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen kann dem Eintreten einschlägiger Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG begegnet werden. Das Vorhaben ist somit nach den Maßgaben des § 44 Abs. 1 BNatSchG zulässig.

8. Quellenverzeichnis

Gesetze, Normen, Richtlinien

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG), vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), in Kraft getreten am 01.03.2010, zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 6. Februar 2012 (BGBl. I S. 148).

Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV) – Verordnung zum Schutz wildlebender Tier- und Pflanzenarten. Vom 16. Februar 2005 (BGBl. I S. 258 (896)), geändert durch Artikel 22 des Gesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542).

Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tier- und Pflanzen (**Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie** - FFH-Richtlinie, ABl. L 206 vom 22.7.1992, S. 7), geändert durch Richtlinie 97/62/EG des Rates vom 27.10.1997, ABl. L 305/42ff vom 8.11.1997, geändert durch Verordnung (EG) Nr. 1882/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29.09.2003, ABl. L 284/1 vom 31. 10.2003 sowie Richtlinie 2006/105/EG des Rates vom 20. November 2006 ABl. L 363/ S. 368ff vom 20.12.2006

Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Vogelschutz-Richtlinie). Amtsblatt der EU L 20/7 vom 26.01.2010

Literatur

BIBBY, C. J., BURGESS, N. D. & HILL, D. A. (1995): Methoden der Feldornithologie. Bestandserfassung in der Praxis - Eugen Ulmer Verlag 270 S.

BLANKE, I. (2006): Die Zauneidechse zwischen Licht und Schatten. – Laurenti-Verlag, Bielefeld, 176 S.

BLESSING, M. & SCHARMER, E. (2013): Der Artenschutz im Bebauungsplanverfahren. Kohlhammer Verlag. 138 S.

BOYE, P., DIETZ, M. & WEBER, M. (1999): Fledermäuse und Fledermausschutz in Deutschland. – Bonn (Bundesamt für Naturschutz), 110 S.

DENSE, C. & MEYER, K. (2001): Fledermäuse (Chiroptera). In: FARTMANN, T., GUNNEMANN, H., SALM, P. & SCHRÖDER, E. (Bearb.): Berichtspflichten in Natura-2000-Gebieten – Empfehlungen zur Erfassung

der Arten des Anhangs II und Charakterisierung der Lebensraumtypen des Anhangs I der FFH-RI. – Angewandte Landschaftsökologie 42: 192-203.

DIETZ, C., HELVERSEN, O. V. & NILL, D. (2007): Handbuch der Fledermäuse Europas und Nordwestafrikas: Biologie - Kennzeichen - Gefährdung. – Stuttgart (Kosmos), 399 S.

DIETZ, M. & SIMON, M. (2005): Fledermäuse (Chiroptera). In: DOERPINGHAUS, A., EICHEN, C., GUNNEMANN, H., LEOPOLD, P., NEUKIRCHEN, M., PETERMANN, J. & SCHRÖDER, E. (Bearb.): Methoden zur Erfassung von Arten der Anhänge IV und V der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie. Naturschutz und Biologische Vielfalt 20: 318-372.

EICHSTÄDT, W., SCHELLER, W., SELLIN, D., STRAKE, W., STEGEMANN, K.-D. (2006): Atlas der Brutvögel in Mecklenburg-Vorpommern.

FLADE, M., (1994): Die Brutvogelgemeinschaften Mittel- und Norddeutschlands. Grundlagen für den Gebrauch vogelkundlicher Daten in der Landschaftsplanung. - IHW Verlag, Eching, 879 S.

HACHTEL, M., SCHMIDT, P., BROCKSIEPER, U. & RÖDER, C. (2009): Erfassung von Reptilien – eine Übersicht über den Einsatz künstlicher Verstecke (KV) und die Kombination mit anderen Methoden. In: HACHTEL, M., SCHLÜPMANN, M., THIESMEIER, B. & WEDDELING, K. (Hrsg.): Methoden der Feldherpetologie, Zeitschrift für Feldherpetologie, Supplement 15: S. 85-134.

HELD, H., HÖLKER, F. & JESSEL, B. (Hrsg.) (2013): Schutz der Nacht – Lichtverschmutzung, Biodiversität und Nachtlandschaft. BfN-Skripten 336 (<http://www.bfn.de>).

HIELSCHER (2002): Eremit, Juchtenkäfer-*Osmoderma eremita* (SCOPOLI). in: Lebensräume und Arten der FFH-Richtlinie in Brandenburg. – Naturschutz und Landschaftspflege in Brandenburg 11: 8; 132-133.

HERDEN, C., RASMUS, J. & GHARADJEDAGHI, B. (2009): Naturschutzfachliche Bewertungsmethoden von Freilandphotovoltaikanlagen. BfN-Skripten 247 (<http://www.bfn.de>).

KRANZ, A. (1995): On the Ecology of Otters (*Lutra lutra*) in Central Europe. – Dissertation an der Universität für Bodenkultur Wien (unveröff.).

LUNG M-V – LANDESAMT FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND GEOLOGIE MECKLENBURG-VOR-POMMERN (2010): Leitfaden Artenschutz in Mecklenburg-Vorpommern, Hauptmodul Planfest-stellung/ Genehmigung. Fachgutachten erstellt durch Froelich & Sporbeck Potsdam.

MATHIAK, G., SCHULTZ, R., & RINGEL, H. (2004): Die Laufkäferfauna auf Xerothermstandorten in Mecklenburg-Vorpommern. – Angewandte Carabidologie 3: 55-94.

NEUBERT, F. (2006): Ergebnisse der Verbreitungskartierung des Fischotters *Lutra lutra* (L.1758) 2004/2005 in Mecklenburg-Vorpommern. – Naturschutzarbeit in Mecklenburg-Vorpommern 2: 35-43.

PFALZER, G. (2007): Verwechslungsmöglichkeiten bei der akustischen Artbestimmung von Fledermäusen anhand ihrer Ortungs- und Sozialrufe. Nyctalus (N.F.) 12 (1): S. 3-14.

- RANIUS, T. & HEDIN, J. (2001): The dispersal rate of a beetle, *Osmoderma eremita*, living in tree hollows. – *Oecologia* 126 (3): 363-370.
- SCHAFFRATH, U. (2003a): Zu Lebensweise, Verbreitung und Gefährdung von *Osmoderma eremita* (Scopoli, 1763) (Coleoptera; Scarabaeoidea, Cetoniidae, Trichinae), Teil 1. – *Philippia* 10/3: 157-248.
- SCHIEMENZ, H. & GÜNTHER, R. (1994): Verbreitungsatlas der Amphibien und Reptilien Ostdeutschlands (Gebiet der ehemaligen DDR). – Rangsdorf (Natur und Text), 143 S.
- SKIBA, R. (2009): Europäische Fledermäuse. Die Neue Brehm-Bücherei. Hohenwarsleben.
- SÜDBECK, P., ANDRETZKE, H., FISCHER, S., GEDEON, K., SCHIKORE, T., SCHRÖDER, K. & SUD-FELDT, C. (Hrsg.) (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.
- TEUBNER, J. & TEUBNER, J. (2004): 11.15 *Lutra lutra* (LINNAEUS, 1758). - In: PETERSEN, B., ELLWANGER, G., BLESS, R., BOYE, P., SCHRÖDER, E. & SSYMAN, A. (Bearb.): Das europä-ische Schutzgebietssystem Natura 2000. Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland, Band 2: Wirbeltiere. – Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz, 69/2: 427- 435.
- VÖKLER, F. (2014): Zweiter Brutvogelatlas des Landes Mecklenburg-Vorpommern.
- WEDDELING, K., HACHTEL, M., ORTMANN, D., SCHMIDT, P. & BOSBACH, G. (2005): Lurche (Amphibia). In: DOERPINGHAUS, A., EICHEN, C., GUNNEMANN, H., LEOPOLD, P., NEUKIRCHEN, M., PETERMANN, J. & SCHRÖDER, E. (Bearb.): Methoden zur Erfassung von Arten der Anhänge IV und V der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie. Naturschutz und Biologische Vielfalt 20: 217-276.
- WEDDELING, K., HACHTEL, M., ORTMANN, D., SCHMIDT, P. & BOSBACH, G. (2005): Kriechtiere (Reptilia). In: DOERPINGHAUS, A., EICHEN, C., GUNNEMANN, H., LEOPOLD, P., NEUKIRCHEN, M., PETERMANN, J. & SCHRÖDER, E. (Bearb.): Methoden zur Erfassung von Arten der Anhänge IV und V der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie. Naturschutz und Biologische Vielfalt 20: 277-317.

Internetquellen

- Artvorkommen, Großvögel, Rastflächen, Schlafplätze: <http://www.umweltkarten.mv-regierung.de/script/>
- Steckbriefe der FFH-Arten: http://www.lung.mv-regierung.de/insite/cms/umwelt/natur/artenschutz/ffh_arten.htm

Anlage

Empfehlungen zur Anlage eines Kleingewässers

- Mindestgröße der Wasserfläche 120 m²
- stockwerkartige Tief- und Flachwasserzonen
- max. Wassertiefe 1,20 m
- ca. 50% Flachwasserbereiche zw. 0,6 und 0,1 m
- flache Uferböschungen – Neigung 1:10

Tiefwasserbereich

zw. 1,20 und 0,60 m Wassertiefe
Fläche 50 m²

Flachwasserbereich

Wassertiefe zw. 0,60 und 0,10 m
Fläche ca. 70 m²

flacher Uferbereich

Wasseroberfläche bis Geländeoberkante
Neigung 1:10

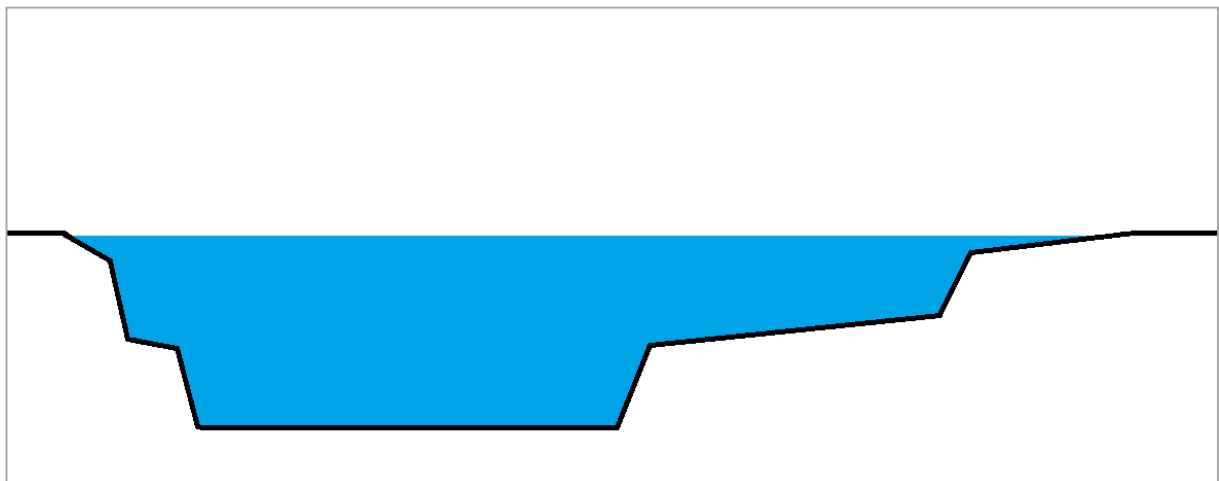
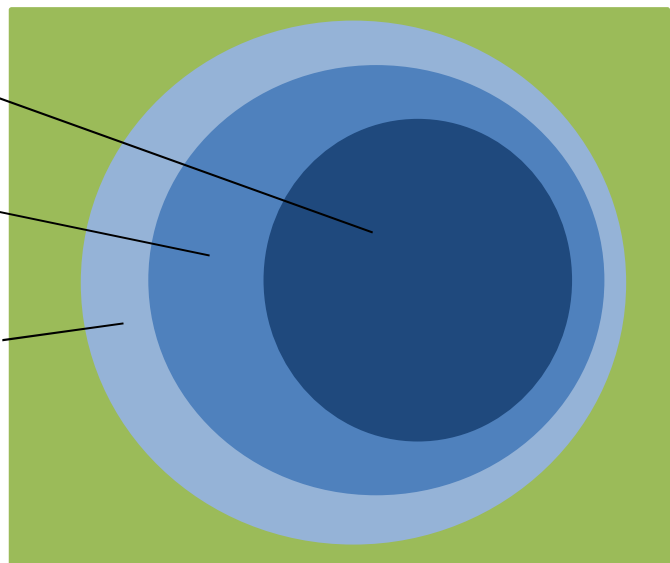


Abb. A1 und A2 Prinzipskizzen Draufsicht und Schnitt

Merkblatt

zur Anlegung und Wiederherstellung von Kleingewässern (Biotopteiche)

Standort

Für den Standort wird am besten ein grundwassernaher Bereich (Sumpffläche, Bodensenke, Quellbereich) gewählt. Besonders auf wasserstauende Schichten (z.B. Lehm, Ton) bieten sich viele Stellen, die ganzjährig gesicherte Restwasserflächen garantieren. Sind wasserhaltende Schichten nicht vorhanden und ist der Standort nicht wassernah, so müssen Abdichtungsmaßnahmen vorgenommen werden. Hierzu bieten sich folgende Möglichkeiten an:

1. Auf die Teichsohle wird eine rd. 0,20 bis 0,30 m dicke Lehm- oder Tonschicht aufgebracht und eingewalzt.
2. Für die dauerhafte Abdichtung der Teichinnenflächen bieten sich u. a. Teichfolien oder Bentonitmatten an.

Stets ist auf die künstliche, wasserhaltende Schicht eine mindestens 0,20 bis 0,30 m dicke Sand-Kies-Lehmmischung aufzubringen, um Wasserpflanzen das Wachstum zu ermöglichen und verschiedenen Tierarten geeignete Lebensbedingungen zu geben. Wichtig ist eine einwandfreie Wasserqualität.

Die Anlage muss besonders vor zusätzlicher Eutrophierung durch nährstoffreiche Einschwemmungen (z.B. Düngemittel, Gülle, Silagesäfte) von angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzflächen, geschützt werden.

Bei der Standortwahl sollte darauf geachtet werden, dass keine stärker befahrene Verkehrswege in unmittelbarer Nähe des Laichgewässers bzw. zwischen diesem und den Sommer-/Winterquartieren liegen (Laichwanderungen).

Gewässergröße

Vorteilhaft für die meisten Arten ist eine Wasserfläche von 10-30 m Durchmesser, jedoch werden auch erheblich kleinere oder größere Gewässer angenommen. Mehrere nicht weit voneinander gelegene Wasseransammlungen sind wertvoller als eine große Wasserfläche, da bei verschiedenen Kleingewässern u.a. eine größere Biotopvielfalt zu erwarten ist. Die meisten Amphibienarten bevorzugen ganzjährig wasserführende Stillgewässer.

Besonnung

Eine wichtige Vorgabe für den Amphibienlaichplatz ist eine ausreichende Besonnung. Bis auf Feuersalamander, Berg- und Fadenmolch bevorzugen alle Arten besonnte Wasserflächen.

Gewässertiefe

Der Amphibienteich soll stockwerkartig mit Tief- und Flachwasserzonen angelegt werden. Die tiefsten Bereiche müssen ganzjährig Wasser führen und dürfen im Winter nicht zufrieren, da einige Arten z.T. auch im Wasser überwintern (Gras-, Wasser- und Moorfrosch, Kammolch, vereinzelt auch Laich- und Bergmolch sowie die Larven der Geburtshelferkröte, gelegentlich die von Wasserfrosch, Knoblauchkröte, Teichmolch, Kammolch und Bergmolch). Eine Tiefe von 1,00 m ist ausreichend, um diesen Arten im Winter Überlebensmöglichkeiten zu geben.

Uferbereich

Um die Habitatansprüche der Amphibien zu erfüllen, soll die Uferlinie möglichst langgezogen und vielgestaltig sein. Dies lässt sich durch die Anlage von kleinen Buchten, Halbinseln und Inseln erreichen. Wichtig sind möglichst flache Ufer (Böschungsneigung rd. 1:10), an die sich eine Flachwasserzone (10-50 cm Tiefe) anschließt. Vereinzelt können auch niedrige Steilböschungen angelegt werden.

Bepflanzung

Die Teichanlage sollte nur punktuell mit einigen einheimischen Pflanzen als Initialzündung besetzt werden, eine standortgemäße Vegetation wird sich im Laufe der Zeit von selbst einstellen (Sukzession). Wesentlich ist hierbei nicht so sehr die Artenauswahl, sondern vielmehr eine aus horizontalen und vertikalen Strukturen bestehende Vegetation. Zum Laichen ziehen z.B. Grünfrösche horizontale Strukturen (Schwimblattgewächse, z.B. Laichkräuter, Seerosen) den vertikalen vor (z.B. Schilf, Igelkolben, Froschlöffel), wohingegen z.B. die Erdkröte vertikale Strukturen benötigt. Zusätzlich sollte das Gewässer von einem Randstreifen umgeben sein, auf dem sich eine mehrere Meter breite Ufervegetation ausbilden kann. Er bietet vielen Arten günstige Aufenthaltsplätze, so z.B. dem Laubfrosch, der gewässernahe sonnenexponierte und die Krautschicht überragende Pflanzen als Sitzwarte benötigt. Gleichzeitig dient der Randstreifen als Pufferzone gegen Nährstoffanreicherung aus der Umgebung.

Nahrung

Da Amphibien bei der Wahl ihrer Beutetiere (meist Insekten) nur geringe Spezialisierung zeigen, brauchen Maßnahmen zur Sicherung eines reichen Nahrungsangebotes im allgemeinen nicht gezielt durchgeführt werden.

Fischbesatz

Die Ausübung des Angelsports an einem Artenschutzgewässer ist mit den Zielen des Amphibienschutzes nicht vereinbar, da bei dem dann üblichen hohen Nutzfischbesatz und dem dadurch bedingten Nahrungsmangel Laich und Larven stark dezimiert werden. Laboruntersuchungen zeigen, dass auch verschieden „Friedfische“ die Population selbst von Erdkröten bis zum Erlöschen durch Fressen von Eiern und Kaulquappen zu reduzieren vermögen. In einem für Amphibien und Wasserinsekten angelegten Artenschutzgewässer ist aus diesem Grund ein Nutzfischbesatz abzulehnen. Stellt sich von selbst ein Fischbesatz ein, sollte im Herbst abgefischt werden.

Pflegemaßnahmen

Grundsätzlich muss das Gewässer weitgehend vor Eutrophierung geschützt werden. Besteht die Gefahr der Einschwemmung von nährstoffreichen Oberflächenwässern, so ist das Gewässer mit einem kleinen rd. 0,30-0,50 m hohen Wall und/oder mit einem Ringgraben einzufassen.

Die Ufervegetation muss zurückgeschnitten werden, sobald die Anlage stärker beschattet wird. Eine regelmäßige Kontrolle des Gewässers ist unbedingt notwendig, um Gefährdungen oder Schäden (z. B. Müllablagerungen) schnell erkennen und beseitigen zu können.

Besiedlung

Ein neu angelegtes Amphibien-Kleingewässer dürfte in der Regel spontan als Laichgewässer angenommen werden, sofern es in einer Entfernung von bis zu 2-3 km Amphibienvorkommen gibt. Ein Einbringen von Laich ist also nur bei völlig isoliert liegenden Gewässern sinnvoll. Alttiere sollten nicht eingesetzt werden, da viele Arten standorttreu sind und deshalb versuchen werden, zu ihrem alten Gewässer auszuwandern.

Die Artenzusammensetzung im neu geschaffenen Kleingewässer ergibt sich aus dem natürlichen Konkurrenzverhalten der verschiedenen Amphibienarten. So wird sich in einem Gewässer, das der Grasfrosch zuerst besiedelt, von den Froschlurchen hauptsächlich noch die Erdkröte einstellen. Beide Arten gehören zu der Frühlaicher-Gruppe. Vor allem der Grasfrosch kann später ablaichende Froschlurche wie Kreuzkröte, Laubfrosch unterdrücken, da seine Larven die Eier dieser Spätlaicher fressen. Die Frühlaicher ihrerseits werden z.B. durch den Bergmolch dezimiert, der Eier und Larven besonders des Grasfrosches frisst.